

ZUSATZ ZUM KOLLEKTIVVERTRAG FÜR DIE ARBEITER(INNEN) IN DEN LICHTSPIELTHEATERN UND AUDIOVISIONSVERANSTALTUNGSBETRIEBEN IN WIEN (LOHNABSCHLUSS) 2011/2012

1. Vertragsparteien:

Dieser Kollektivvertrag wird abgeschlossen zwischen der

Fachgruppe Wien der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe, Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft, Wirtschaftskammer Wien, Judenplatz 3-4, 1010 Wien,

und dem

Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Kunst, Medien, Sport, freie Berufe, Sektion Technik in Veranstaltungsbetrieben, Maria Theresienstraße 11, 1090 Wien.

2. Lohnordnung ab 1.7.2011:

Die unten stehenden Beträge sind Mindestlöhne.

Ist ein Monatslohn vereinbart, errechnet sich der Stundenlohn, indem der Monatslohn durch 173 dividiert wird.

40-Stunden-Woche	Monatslohn in €	Stundenlohn in €
Mehrsaalfilmvorführer(in), der/die mindestens 7 Säle betreut	2.166,12	12,52
Mehrsaalfilmvorführer(in), der/die mindestens 3 Säle betreut	1.810,76	10,47
Mehrsaalfilmvorführer(in) in Ausbildung	1.501,82	8,68
Digitalfilmvorführer(in)	1.907,64	11,03
Digitalfilmvorführer(in) in Ausbildung	1.501,82	8,68
alle anderen Filmvorführer(innen)	1.425,04	8,24
Billeteur(in)	1.030,38	5,95
Kinoarbeiter(in)	1.046,45	6,04
Kassier(in)	1.091,10	6,31
Bediener(in)	1.066,10	6,17
Kinoassistent(in)	1.360,75	7,86
Turnusfilmvorführer(in)		8,21

	Zulagen in €
Entschädigung für den Filmtransport	8,49
Programmwechsel <ul style="list-style-type: none"> • in Mehrfachkinos (= Kino mit mind. 3 Sälen) jeder Programmwechsel • in Kinos mit 2 Sälen gebührt dem Vorführer, wenn er Programmwechsel in beiden Sälen am selben Tag hat Ein halber Programmwechsel ist mit der Hälfte des jeweils angeführten Satzes zu bezahlen.	24,73 24,73
Zulage gemäß Artikel VI Ziffer 8	9,57
Fehlgeldentschädigung <ul style="list-style-type: none"> • Kassier(innen) ab 2 Center-Säle Fehlgeldentschädigung monatlich • Kassier(innen) in Einzelkinos Fehlgeldentschädigung monatlich Bei Teilzeitbeschäftigten kann die Fehlgeldentschädigung entsprechend der Arbeitszeit aliquotiert werden.	39,00 31,75

3. Kleiderpauschale:

1. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich in gepflegter und zweckmäßiger, an einen Dienstleistungsbetrieb angepasster, Kleidung und dementsprechenden Schuhen zum Dienst zu erscheinen. Die Kleidung hat den Anforderungen der Arbeitnehmerschutzbestimmungen zu entsprechen. Sofern der Arbeitgeber ausdrücklich das Tragen einer darüber hinausgehenden bestimmten Arbeitskleidung (Uniform, Oberkleidung, wie T - Shirt, Hemd, Bluse oder Pullover) fordert, haben die betroffenen Arbeitnehmer Anspruch auf die Beistellung dieser geforderten Arbeitskleidung. Die betroffenen Arbeitnehmer sind verpflichtet die beigestellte Arbeitskleidung zu tragen.
2. Falls der Arbeitgeber die bestimmte Arbeitskleidung fordert, aber nicht beistellt, haben die betroffenen Arbeitnehmer Anspruch auf Gewährung einer Kleiderpauschale. Bei Gewährung der Pauschale sind die betroffenen Arbeitnehmer verpflichtet, die vom Arbeitgeber geforderte Arbeitskleidung anzuschaffen und zu tragen.
3. Die Pauschale gelangt jeweils am 1. Dezember und am 1. Juni im Nachhinein zur Auszahlung. Für die Kleiderpauschale sind folgende Bruttobeträge vorgesehen:

Jacke / Sakko: € 50,00 (2 x p.a.)

Leibchen / Hemd: € 30,00 (2 x p.a.)

Hose € 25,00 (2 x p.a.)

Schuhe € 30,00 (2 x p.a.)


Bei Teilzeitbeschäftigten kann die Kleiderpauschale entsprechend der Arbeitszeit aliquotiert werden.

Beginnt oder endet das Dienstverhältnis vor dem oben angeführten Auszahlungstermin, so hat der Angestellte Anspruch auf den aliquoten Teil der Kleiderpauschale.

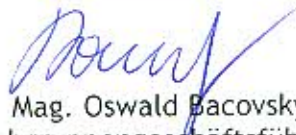
4. Inkrafttreten:

Dieser Zusatz zum Kollektivvertrag für die Arbeiter in den Lichtspieltheatern und Audiovisionsveranstaltungsbetrieben in Wien tritt am 1.7.2011 in Kraft und kann gemäß dessen Artikel III Abs. 2 von jeder Kollektivvertragspartei gekündigt werden.

Wirtschaftskammer Wien / Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft
Fachgruppe der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe



KommR Fery Keinrath
Fachgruppenobmann




Mag. Oswald Bacovsky
Fachgruppengeschäftsführer

Für den Österreichischen Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft der Gemeindebediensteten - Kunst, Medien, Sport, freie Berufe
Maria-Theresienstraße 11, 1090 Wien
Geschäftsführung



Ing. Christian Meidlinger
Vorsitzender



Angela Lueger
Vorsitzender Stellvertreterin

Wien, am 30.6.2010